

## **II.1 Vergütungsbericht gemäß § 162 Aktiengesetz einschließlich Prüfungsvermerk (Tagesordnungspunkt 5)**

### **RAVENO Capital AG**

#### **- Vergütungsbericht 2021 -**

Gemäß § 162 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie vom 12. Dezember 2019 („**ARUG II**“, BGBl 2019 I, S. 2637) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich einen klaren und verständlichen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns (§ 290 des Handelsgesetzbuches (HGB)) gewährte und geschuldete Vergütung zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht beschreibt die individuell gewährte und geschuldete Vergütung der Mitglieder des Vorstands (Abschnitt I.) und des Aufsichtsrats (Abschnitt II.) der RAVENO Capital AG (vormals: TUFF Group AG) im Geschäftsjahr 2021, d.h. im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

### **I. Vergütung der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2021**

#### **1. Struktur der Vergütung des Vorstands**

Während des gesamten Geschäftsjahres 2021 waren die Mitglieder des Vorstands Herr Natarajan Paulraj (Vorsitzender), Herr Ganesh Paulraj (stellvertretender Vorsitzender) und Herr Vinodkumar Bhaskaran Pillai.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder Natarajan Paulraj und Pillai umfasst eine monatlich auszuzahlende Festvergütung. Außerdem soll eine vom wirtschaftlichen Erfolg und von der persönlichen Leistung des jeweiligen Vorstandsmitglieds abhängige, d.h. eine variable Vergütung gewährt werden. Hierfür sollen kurzfristige und langfristige Leistungskriterien vorgegeben werden. Der jährliche Bonus soll in drei gleichen Teilbeträgen gezahlt werden, und zwar an dem Tag, der dem Tag der Feststellung des Jahresabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr durch den Aufsichtsrat folgt, sowie an den entsprechenden Tagen in den beiden Folgejahren. Diese variable Vergütung darf den Umfang der Festvergütung nicht übersteigen und die Gesamtvergütung, d.h. die Festvergütung und die variable Vergütung, darf nicht das Doppelte der Festvergütung übersteigen. Die Vorstandsmitglieder Natarajan Paulraj und Pillai erhalten ihre Vergütung ausschließlich von der Konzerngesellschaft, der TUFF Offshore Engineering Services Pte. Ltd., Singapur. Dieses Vergütungssystem trägt zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei, da so

Anreize geschaffen werden, ein langfristiges Engagement der Vorstandsmitglieder für das Unternehmen sicherzustellen und damit nachhaltiges Wachstum zu fördern.

Für das Vorstandsmitglied Ganesh Paulraj ist keine Vergütung für seine Tätigkeit als Vorstand der Gesellschaft vereinbart. Er erhält eine Vergütung als Geschäftsführer der TUFF Offshore Engineering Services Pte. Ltd. als reine Festvergütung.

## 2. Höhe der Vergütung im Geschäftsjahr 2021

Die den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Vorstandsmitgliedern gewährte Vergütung entspricht den Vorgaben des vorstehend erläuterten Vergütungssystems.

Die nachfolgende Tabelle gibt die den Vorstandsmitgliedern im Geschäftsjahr 2021 gewährte und geschuldete Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG wieder, aufgeteilt nach festen und variablen Vergütungsbestandteilen, sowie deren jeweiligen Anteil an der Gesamtsumme. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft die Begriffe „gewährt“ und „geschuldet“ im Hinblick auf die Vergütung im Einklang mit der Gesetzesbegründung zum ARUG II wie folgt anwendet:

- Eine Vergütung ist „*gewährt*“ im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG, wenn sie dem Organmitglied faktisch, d.h. tatsächlich, zufließt und damit in sein Vermögen übergeht („**Zuflussprinzip**“, vgl. Begründung zum Regierungsentwurf ARUG II, BT-Drs. 19/9739, S.111, Begründung Beschlussempfehlung BT-Rechtsausschuss ARUG II, BT-Drs. 19/15153, S. 53). Die Gesellschaft gibt daher als „gewährte“ Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG diejenigen Leistungen an, die dem Vorstandsmitglied im Geschäftsjahr 2021 tatsächlich zugeflossen sind, insbesondere durch Zahlung an das Vorstandsmitglied.
- Eine Vergütung ist „*geschuldet*“ im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG, wenn die Gesellschaft eine rechtlich bestehende Verpflichtung gegenüber dem Organmitglied hat, die fällig, aber noch nicht erfüllt ist (Begründung zum Regierungsentwurf ARUG II, BT-Drs. 19/9739, S.111, Begründung Beschlussempfehlung BT-Rechtsausschuss ARUG II, BT-Drs. 19/15153, S. 53).

Dementsprechend enthält die nachfolgende Tabelle die für das Geschäftsjahr 2021 gezahlte feste Vergütung sowie variable Vergütungsbestandteile, die im Geschäftsjahr 2021 an die Vorstandsmitglieder gezahlt und damit gemäß den vorstehenden Erläuterungen „gewährt“ wurden.

Dies betrifft im Einzelnen:

	<b>Festvergütung (EUR)</b>	<b>Prozentualer Anteil Festvergütung (in %)</b>	<b>Variable Vergütung (EUR)</b>	<b>Prozentualer Anteil variable Vergütung (in %)</b>	<b>Gesamtvergütung (EUR)</b>
Natarajan Paulraj	151.005,00	100 %	0,00	0,00 %	<b>151.005,00</b>
Ganesh Paulraj	94.378,00	100%	0,00	0,00 %	<b>94.378,00</b>
Vinodkumar Bhaskaran Pillai	151.005,00	100%	0,00	0,00 %	<b>151.005,00</b>

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder erfolgt in Singapur-Dollar. Diese Beträge wurden anhand des Jahresdurchschnittswchselkurses in Euro umgerechnet.

### 3. Leistungskriterien für die variable Vergütung

Der Aufsichtsrat hat dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2021 keine Leistungskriterien für die kurzfristige und langfristige variable Vergütung vorgegeben. Grund hierfür war der Umstand, dass sowohl die Gesellschaft als auch ihre einzige operative Tochtergesellschaft, die Tuff Offshore Engineering Services Pte. Ltd. im Geschäftsjahr 2020 erhebliche Verluste erlitten. Die Einräumung weiterer Ansprüche der Vorstandsmitglieder über die fixe Vergütung hinaus war vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation demnach nicht zielführend. So fehlte es zwar an variablen Kompetenzen als (weiterem) Anreiz für den Vorstand, gleichwohl vermag auch die reine Festvergütung ein Engagement der Vorstandsmitglieder für das Unternehmen zu begründen und damit die langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern.

### 4. Vergleichende Darstellung

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung des Vorstands mit der Ertragsentwicklung der Gesellschaft der letzten fünf Jahre:

	<b>2021 gegenüber 2020<sup>1</sup></b>
<b>Entwicklung Vorstandsvergütung (in %)</b>	
Natarajan Paulraj	-1,0 %
Ganesh Paulraj	-17,5 %
Vinodkumar Bhaskaran Pillai	-8,6 %
<b>Ertragsentwicklung (in %)</b>	

	<b>2021 gegenüber 2020<sup>1</sup></b>
<b>Jahresergebnis<sup>2</sup> (HGB)</b>	+80,8 %
<b>EBIT (IFRS) (Konzern)<sup>3</sup></b>	+85,7 %

<sup>1</sup> Berichtet wird die Veränderung vom Vorjahr zum Berichtsjahr gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG

<sup>2</sup> Das Jahresergebnis ist der Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag der RAVENO Capital AG (Einzelabschluss) gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB.

<sup>3</sup> Die RAVENO Capital AG definiert das EBIT auf Konzernebene wie folgt: Konzernergebnis vor Ergebnis aus nicht fortgeführten Bereichen, Zinsen und Steuern.

Gemäß § 26j Abs. 2 Satz 2 EGAktG ist derzeit noch kein Vergleich der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis über die letzten fünf Geschäftsjahre gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG in den Vergütungsbericht aufzunehmen. Gemäß § 26j Abs. 2 Satz 2 EGAktG wird der erste Vergleich mit der Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis ab dem Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 für die Entwicklung zwischen dem Geschäftsjahr 2021 gegenüber dem Geschäftsjahr 2022 erfolgen.

## **5. Aktien und Aktienoptionen**

Den Vorstandsmitgliedern wurden weder Aktien noch Aktienoptionen gewährt oder zugesagt.

## **6. Keine Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile**

Die Gesellschaft hatte im Geschäftsjahr 2021 keinen Anlass, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern und hat insofern auch keine variablen Vergütungsbestandteile von den Vorstandsmitgliedern zurückgefordert.

## **7. Berücksichtigung des Beschlusses der Hauptversammlung nach § 120a Abs. 4, 5 AktG**

Gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AktG ist auch eine Erläuterung in den Vergütungsbericht aufzunehmen, wie der Beschluss der Hauptversammlung über den Vergütungsbericht nach § 120a Abs. 4 AktG oder die Erörterung des Vergütungsberichts nach § 120a Abs. 5 AktG berücksichtigt wurde. Im Hinblick darauf, dass die RAVENO Capital AG den vorliegenden Vergütungsbericht nach § 162 AktG in der Fassung des ARUG II in 2022 zum ersten Mal aufstellt und der Hauptversammlung vorlegt, kann in diesem Vergütungsbericht noch keine Angabe nach § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AktG gemacht werden.

## **8. Einhaltung der Maximalvergütung**

Da der Aufsichtsrat noch kein Vergütungssystem gemäß § 87a AktG für den Vorstand erstellt hat, gibt es auch keine Maximalvergütung im Sinne von § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG, deren Einhaltung geprüft werden könnte.

Die in den Vorstandsdienstverträgen geregelte Gesamtvergütung wurde im Geschäftsjahr 2021 nicht überschritten (vgl. oben unter Ziffer I.1).

## **9. Zusagen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit**

Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrages oder im Falle eines Change of Control erhalten die Vorstandsmitglieder Natarajan Paulraj und Pillai einen Betrag in Höhe von 50 % des Festgehalmtes für die verbleibende Amtslaufzeit.

## **II. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

### **1. Grundzüge der Aufsichtsratsvergütung**

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 14 der Satzung der RAVENO Capital AG wie folgt festgelegt:

#### *„§ 14 Vergütung*

*14.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Gehört ein Mitglied dem Aufsichtsrat nur ein Teil des Geschäftsjahres an, so bestimmt sich die Vergütung pro rata temporis.*

*14.2 Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz ihrer Auslagen sowie des eventuell auf die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Mehrwertsteuerbetrags, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.*

Auf dieser Grundlage hat die Hauptversammlung vom 16. September 2018 beschlossen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 18.000,00 zuzüglich anfallender Steuern erhalten. Die Vergütung wird in vier Raten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres gezahlt. Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht für ein ganzes Jahr im Amt ist, wird die Vergütung auf einer pro rata-Basis gezahlt werden.

Die in § 14 der Satzung der RAVENO Capital AG niedergelegte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder basiert auf den folgenden Erwägungen, die nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat nach wie vor Gültigkeit haben:

Die Vergütung des Aufsichtsrats besteht aus den folgenden Elementen:

- einer Festvergütung und
- einem Auslagenersatz einschließlich einer Erstattung der ggf. auf die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Mehrwertsteuer.

Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist insgesamt ausgewogen und steht in einem angemessenen Verhältnis zu der Verantwortung und den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder sowie zur Lage der Gesellschaft. Ferner ist die Aufsichtsratsvergütung marktüblich und geeignet, um leistungsfähige Mandatsträger zu gewinnen und auf diesem Wege für eine angemessene Überwachung und Beratung des Vorstands zu sorgen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder besteht in einer reinen Festvergütung. Eine variable, erfolgsabhängige Vergütung wird nicht gezahlt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass durch die Beschränkung auf eine reine Festvergütung die Überwachungs- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrats bestmöglich gefördert wird und damit zur langfristigen und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft beiträgt. Der Verzicht auf eine erfolgsabhängige Vergütung vermeidet zum einen etwaige Fehlanreize, die für die Aufsichtsratsmitglieder gesetzt werden könnten. Ferner trägt eine konstante, erfolgsunabhängige Festvergütung auch dem Umstand Rechnung, dass sich der Überwachungs- und Beratungsaufwand des Aufsichtsrats nicht notwendig synchron zu einer positiven oder negativen Geschäftsentwicklung der Gesellschaft entwickelt. Im Gegenteil zeigt sich oftmals im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung ein erhöhter Überwachungs- und Beratungsaufwand. Die Gesellschaft ist daher der Auffassung, dass die erfolgsunabhängige Vergütung der Überwachungs- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrats am besten Rechnung trägt. Dies steht auch im Einklang mit der Anregung G.18 des deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, nach der die Vergütung des Aufsichtsrats in einer Festvergütung bestehen sollte.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird bei der RAVENO Capital AG durch die Hauptversammlung festgelegt. Zu diesem Zweck unterbreiten Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen Beschlussvorschlag.

## **2. Gewährte und geschuldete Aufsichtsratsvergütung 2021**

Die während des Geschäftsjahres 2021 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats

- Mahalakshmi d/o Mahalingam,
- Carlo Arachi und
- Govindarajan Paulraj, jeweils vom 1. Januar bis 16. Dezember 2021

sowie

- Wolfgang Richter,
- Dr. Ariel Sergio Davidoff und
- Prof. Dr. Carl Heinz Daube jeweils vom 16. bis 31. Dezember 2021

haben sämtlich auf ihre Vergütung in Höhe von jeweils EUR 18.000,00 p.a. verzichtet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats mit der Ertragsentwicklung der Gesellschaft:

	<b>2021 gegenüber 2020<sup>1</sup></b>
<b>Entwicklung Aufsichtsratsvergütung (in %)</b>	
Mahalakshmi d/o Mahalingam	0,0%
Carlo Arachi	-100,0%
Govindarajan Paulraj	0,0%
Wolfgang Richter	n/a
Dr. Ariel Sergio Davidoff,	n/a
Prof. Dr. Carl Heinz Daube	n/a
<b>Ertragsentwicklung (in %)</b>	
<b>Jahresergebnis<sup>2</sup> (HGB)</b>	+80,8 %
<b>EBIT (IFRS) (Konzern)<sup>3</sup></b>	+85,7 %

<sup>1</sup> Berichtet wird die Veränderung vom Vorjahr zum Berichtsjahr gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG

<sup>2</sup> Das Jahresergebnis ist der Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag der RAVENO Capital AG (Einzelabschluss) gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB.

<sup>3</sup> Die RAVENO Capital AG definiert das EBIT auf Konzernebene wie folgt: Konzernergebnis vor Ergebnis aus nicht fortgeführten Bereichen, Zinsen und Steuern.

Gemäß § 26j Abs. 2 Satz 2 EGAktG ist derzeit noch kein Vergleich der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis über die letzten fünf Geschäftsjahre gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG in den Vergütungsbericht aufzunehmen. Gemäß § 26j Abs. 2 Satz 2 EGAktG wird der erste Vergleich mit der Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis ab dem Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 für die Entwicklung zwischen dem Geschäftsjahr 2021 gegenüber dem Geschäftsjahr 2022 erfolgen.

\*\*\*

## **Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG**

An die RAVENO Capital AG (vormals: Tuff Group AG), Frankfurt am Main

### **Prüferteil**

Wir haben den Vergütungsbericht der RAVENO Capital AG, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben.

Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

### **Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

### **Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

### **Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen**

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Berlin, 30. August 2022

Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Udo Heckeler  
Wirtschaftsprüfer

David Reinhard  
Wirtschaftsprüfer